

## CDH-Technik im Oktober wieder am Tor zur Welt

**Die nächste Jahrestagung des Fachverbandes Technik der CDH wird vom 19.10. bis zum 20.10.2018 in Hamburg stattfinden.**

Nicht ein eindimensionaler Wissensaustausch wird im Vordergrund stehen, sondern die Diskussion unter Kollegen und Experten. Hierzu findet unter anderem wieder der sehr geschätzte Branchenaustausch in den einzelnen Bundesfachabteilungen des CDH Fachverbandes Technik statt, mit welchem die Veranstaltung am Morgen des 19.10.2018 beginnen wird. Bereits am Vorabend der Veranstaltung wird den Teilnehmern die Möglichkeit für ein „Get Together“ und ein gemeinsames Abendessen im Tagungshotel „Empire Riverside“ geboten. Am Nachmittag ist eine Besichtigung des Airbus Werkes in Finkenwerder vorgesehen. Auf der Besichtigungstour wird neben der A320-Familie auch das zweistöckige Großraumflugzeug A380, das in Hamburg endgefertigt und an den Kunden ausgeliefert wird, zu sehen sein. Auch auf den nächsten Tag dürfen die Teilnehmer gespannt sein. In diesem Jahr werden wieder viele interessante und praxisnahe Themen auf der Fachtagung geboten.

## EU plant Ursprungsrechner für Exporteure

Die EU-Kommission hat auf eine Anfrage aus dem Europäischen Parlament zum Thema Ursprungsrechner in ihrem Antwortschreiben am 05.03.2018 angekündigt, an einer Machbarkeitsstudie zu arbeiten. Ziel ist ein Online-Tool, das EU-Exporteuren helfen soll, den Ursprung ihrer Waren einzuordnen. Der DIHK und der europäische Kammerverband Eurochambres setzen sich seit langer Zeit hierfür, sowie für einfache Ursprungsregeln in Freihandelsabkommen ein. Die EU-Kommission hatte Ende 2017 in ihrem ersten Implementierungsbericht zu den EU-Freihandelsabkommen die Steigerung der Nutzungsrate dieser Abkommen, die eng mit komplizierten Ursprungsregeln verbunden ist, als Priorität benannt.

## Aufrechnung von Forderungen durch Bankkunden: Sparkassen-Klausel unwirksam!

Eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Sparkasse, die vorschreibt, dass ein Bankkunde Forderungen gegen die Sparkasse nur insoweit aufrechnen darf, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, ist unwirksam. Das entschied der Bundesgerichtshof (BGH). Bei den gesetzlichen Vorgaben für das Widerrufsrecht handele es sich um halbzwingendes Recht zu Gunsten des Verbrauchers. Verstoßen allgemeine Geschäftsbedingungen gegen (halb-)zwingendes Recht zum Nachteil des Kunden, benachteiligen sie diesen mit der Folge ihrer Unwirksamkeit unangemessen im Sinne des §307 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die angefochtene Klausel erfasse auch solche Forderungen, die dem Verbraucher im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses erwachsen und die er den Ansprüchen der Bank aus diesem Verhältnis entgegensetzen kann. Hierin liegt eine unzulässige Erschwerung des Widerrufsrechts, so der BGH. (Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.03.2018 - Az. XI ZR 309/16)

## Dienstwagen für Ehegatten mit Minijob

Die Kosten für einen Dienstwagen sind auch dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn dieser dem Ehegatten im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (Minijob) überlassen wird. Dies hat der 3. Senat des Finanzgerichts Köln für den Fall einer sog. "Barlohnnumwandlung" in seinem veröffentlichten Urteil vom 27.09.2017 (3 K 2547/16) entschieden. Der Kläger beschäftigte seine Ehefrau im Rahmen eines Minijobs als Büro-, Organisations- und Kurierkraft für 400 Euro monatlich. Er überließ seiner Frau hierfür einen PKW, den sie auch privat nutzen durfte. Der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung wurde mit 385 EUR (1% des Kfz-Listenneupreises) monatlich angesetzt und vom Arbeitslohn der Ehefrau abgezogen. Im Rahmen einer Betriebsprüfung erkannte das Finanzamt das Arbeitsverhältnis nicht an. Es erhöhte den Gewinn des Klägers um die Kosten für den PKW und den Lohnaufwand für die Ehefrau. Denn nach Ansicht des Finanzamts wäre eine solche Vereinbarung nicht mit fremden Arbeitnehmern geschlossen worden. Der 3. Senat gab der Klage statt und erkannte sämtliche Kosten als Betriebsausgaben des Klägers an. Zwar sei die Gestaltung bei einem Minijob ungewöhnlich, doch entsprächen Inhalt und Durchführung des Vertrages noch dem, was auch fremde Dritte vereinbaren würden. Insbesondere könne nicht festgestellt werden, dass Dienstwagen nur Vollzeitbeschäftigten oder Führungspersonal auch zur privaten Nutzung überlassen würden. Das Finanzamt hat die zugewiesene Revision beim Bundesfinanzhof in München eingelegt.